

BVGer E-5383/2021 vom 3. Juli 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5383_2021

FR: TAF E-5383/2021 du 3 juillet 2024

IT: TAF E-5383/2021 del 3 luglio 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 10 COVID-19-VO Asyl; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Mit Verfügung vom 13. Dezember 2021 wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, er könne den Ausgang des Verfahrens einstweilen in der Schweiz abwarten. Damit erübrigten sich weitere Anordnungen hinsichtlich seines Antrags auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung.

E-5383/2021 Seite 6

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 sowie 2012/5 E. 2.2).

E. 3.3

Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt voraus, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen der betroffenen Person gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein. Zudem muss die geltend gemachte Gefährdungslage aktuell sein (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.2 f. m.H.).

E. 4.1

Die Vorinstanz begründete ihre Verfügung damit, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden den Anforderungen an die

E-5383/2021 Seite 7 Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten. So seien die vorgebrachten zwei Einvernahmen bei der Gendarmerie beziehungsweise der Sicherheitsdirektion nicht als ernsthafte Nachteile im Sinne des Asylgesetzes zu qualifizieren. Hinsichtlich der vorgebrachten Wehrdienstverweigerung hielt sie fest, dass wehrpflichtige Männer in der Türkei aufgrund der Staatsangehörigkeit und ihres Jahrgangs für das Militär aufgeboten würden, ohne dass dieser Verpflichtung eine asylrechtlich relevante Verfolgungsabsicht des Staates zugrunde liege. Eine allfällige Bestrafung des Beschwerdeführers wegen Verweigerung oder nicht Antretens des Wehrdienstes oder wegen Desertion wäre als legitime staatliche Massnahme zur Durchsetzung einer staatsbürgerlichen Pflicht zu werten. Es sei nicht bekannt, dass kurdische Refraktäre/Deserteure ihrer Ethnie oder ihres Gewissens wegen im Sinne eines "Malus" generell strengere Strafen zu gewärtigen hätten als Angehörige der türkischen Ethnie. Auch wenn nicht gänzlich ausgeschlossen werden könne, dass kurdische Soldaten in der türkischen Armee vermehrt Schikanen ausgesetzt sein könnten, geschehe dies nicht auf systematische Weise. Es liege in diesem Zusammenhang keine objektiv begründete Furcht vor Verfolgung vor. Weiter hielt die Vorinstanz bezüglich möglicher Schikanen und

Benachteiligungen aufgrund der Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zur kurdischen Ethnie fest, diese würden in ihrer Intensität nicht über die Nachteile hinausgehen, welche Teile der kurdischen Bevölkerung in der Türkei in ähnlicher Weise treffen könnten. Schliesslich verzichtete die Vorinstanz aufgrund offensichtlich fehlender Asylrelevanz auf die Prüfung allfälliger Unglaubhaftigkeitselemente in den Vorbringen des Beschwerdeführers, brachte indes – aufgrund von nicht näher bezeichneten unsubstanzierten und teilweise widersprüchlichen Aussagen des Beschwerdeführers – einen ausdrücklichen Vorbehalt an. Ferner hielt sie fest, bei den in der Stellungnahme vom 10. November 2021 in Aussicht gestellten Beweismitteln dürfte es sich um polizeiliche Befragungsprotokolle handeln, die nicht geeignet seien, ihre Einschätzung zur begründeten Furcht vor einer zukünftigen Verfolgung zu ändern, und die auch keine zusätzlichen Abklärungen in diesem Punkt erforderlich machen würden. Überdies lasse der Beschwerdeführer das mögliche Einleiten eines Strafverfahrens gegen ihn, das – wie von ihm geltend gemacht – wegen seiner illegalen Ausreise und seines Aufenthalts in der Schweiz noch wahrscheinlicher werde, unbegründet, weshalb die Vorinstanz nicht verpflichtet sei, diesen Behauptungen nachzugehen.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer wies in seiner Rechtsmitteleingabe im Wesentlichen darauf hin, die heimatlichen Behörden hätten von seiner Verwandtschaft zu einem hochrangigen, international gesuchten PKK-Mitglied –

E-5383/2021 Seite 8 seinem Onkel H. _____ –, seinem Engagement für die HDP und seiner Militärdienstverweigerung gewusst. Weiter führte er aus, bei den zwei in seinem Haus durchgeführten Razzien hätten ihn die Behörden bedroht, seinen Wohnort nach Beweismitteln durchsucht und ihn auf den Posten gebracht, wo er ausgefragt worden sei. Er sei mehrmals unter Druck gesetzt und unter Drohungen zur Herausgabe von Informationen zu seinem Onkel aufgefordert worden. Dies sei im Laufe des Jahres 2021 dreimal geschehen. Ferner seien ihm Nachteile während des Militärdienstes mit Todesfolge angedroht worden. Er könne sich nicht erklären, weshalb die Behörden erst 35 Jahre nach dem Beitritt des Onkels zur PKK illegale Hausdurchsuchungen und willkürliche Befragungen durchgeführt hätten. Er vermutete, dass die Behörden erst im Jahr 2019 erfahren hätten, dass der Onkel Mitglied der PKK sei; zudem würden Kurden und Aleviten in der Türkei diskriminiert. Militärdienstverweigerung werde als Landesverrat angesehen. Es komme immer wieder zu verdächtigen Unfällen oder Krankheiten von Soldaten mit Todesfolge. Er habe aus diesen Gründen begründete Furcht vor einer künftigen Verfolgung. Er sei bereits vor der Flucht wegen seiner Ethnie, seiner politischen Einstellung und seiner Sippschaft behördlich bedroht und verfolgt worden. Diese Repressalien würden in Zukunft weiter zunehmen. Weiter machte der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 11. Januar 2022 geltend, dem eingereichten Haftbefehl der Oberstaatsanwaltschaft G. _____ vom (...) 2021 sei eine gegen ihn eingeleitete Strafuntersuchung wegen Unterstützung von terroristischen Organisationen zu entnehmen. Gemäss dem ebenfalls eingereichten Schreiben der HDP G. _____ vom (...) 2021 setze er sich moderat für deren Anliegen ein. Er engagiere sich für einen demokratischen Wandel.

E. 4.3

Die Vorinstanz führte in ihrer Vernehmlassung vom 9. Februar 2022 aus, das vom Beschwerdeführer eingereichte Schreiben der HDP basiere auf dessen Aussagen. Es sei als Gefälligkeitsschreiben zu werten und damit nicht geeignet, die Einschätzung in der angefochtenen Verfügung zu ändern. Das in Aussicht gestellte internationale Fahndungsgesuch des angeblichen Onkels sei nicht eingereicht worden. Der "Beschluss in sonstiger Sache" vom (...) 2021 – in der Beschwerdeschrift als Haftbefehl der Oberstaatsanwaltschaft G._____ betitelt – erweise sich nach einer internen Echtheitsprüfung wegen grober struktureller und inhaltlicher Fehler eindeutig als Totalfälschung, was die Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers bekräftige.

E-5383/2021 Seite 9

E. 4.4

Der Beschwerdeführer machte in seiner Replik vom 4. April 2022 demgegenüber geltend, das Schreiben der HDP decke sich mit seinen früheren Aussagen, wonach er mit dieser sympathisiert habe, nicht aber deren Mitglied gewesen sei. Ferner habe die Vorinstanz den eingereichten Beschluss des Strafgerichts ohne nähere Angaben und damit zu Unrecht als Totalfälschung bezeichnet. Gemäss dem nunmehr eingereichten Urteil des türkischen Strafgerichts G._____ vom (...) 2022 sei er wegen Verbreitung terroristischer Propaganda zu einem Jahr und sechs Monaten Haft verurteilt worden, womit bewiesen sei, dass er bei einer Rückkehr in die Türkei in asylrelevanter Weise gefährdet sei.

E. 4.5

Die Vorinstanz qualifizierte das Urteil des türkischen Strafgerichts G._____ vom (...) 2022 in ihrer zweiten Vernehmlassung vom 4. Mai 2022 wegen mehreren groben formellen und inhaltlichen Fehlern als eindeutige Totalfälschung.

E. 4.6

Der Beschwerdeführer wies in einer weiteren Eingabe vom 23. Februar 2023 auf das schwere Erdbeben vom 6. Februar 2023 hin, bei dem sein Heimatdorf und das Haus seiner Eltern zerstört worden seien, weshalb der Vollzug der Wegweisung unzumutbar sei.

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgewiesen hat. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann daher bezüglich der bei der Vorinstanz geltend gemachten Fluchtgründe vollständig auf die zutreffenden und ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz gemäss obiger Zusammenfassung verwiesen werden (vgl. E. 4.1 hiavor). Bezüglich der auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel und der weiteren Vorbringen des Beschwerdeführers gelangt das Gericht ferner zum Schluss, dass diesbezüglich – wie nachfolgend darzulegen sein wird – die hievor erwähnten Kriterien der Glaubhaftmachung (vgl. E. 3.2) nicht erfüllt sind.

E. 5.2

Die Vorinstanz kam in ihren Vernehmlassungen zum Schluss, dass es sich bei dem auf Beschwerdeebene eingereichten und vom Beschwerdeführer als Haftbefehl bezeichneten Dokument der Oberstaatsanwaltschaft G._____ vom (...) 2021 und dem türkischen Strafgerichtsurteil vom (...) 2022 gemäss zwei internen Analysen eindeutig um Totalfälschungen handle. Der Beschwerdeführer bestritt in seiner Replik vom 4. April 2022

den Fälschungsvorwurf und monierte, die Fälschungsmerkmale seien von

E-5383/2021 Seite 10 der Vorinstanz nicht näher definiert und der entsprechende Vorwurf nicht näher begründet worden; überdies würde die Dokumentenanalyse von un- bekannten, nicht genannten internen Fachpersonen stammen.

E. 5.2.1

Inwiefern es sich bei den zuvor genannten Dokumenten tatsächlich um Fälschungen handelt und dem Beschwerdeführer gestützt auf Art. 28 Abs. 1 VwVG eine weitergehende Akteneinsicht in die Dokumenten-analy- sen der Vorinstanz hätte gewährt werden müssen (vgl. hierzu Art. 28 Abs. 1 VwVG), kann vorliegend offenbleiben. Wie nachfolgend darzulegen sein wird, ergeben sich nämlich gestützt auf die Aussagen des Beschwerdefüh- rers im vorinstanzlichen Verfahren und die im Laufe des Beschwerdever- fahrens gemachten Ausführungen und eingereichten Beweismittel zahlrei- che Unstimmigkeiten, aufgrund derer ohnehin überwiegende Zweifel an der vorgebrachten neuen Verfolgungssituation anzubringen sind.

E. 5.2.2

So machte der Beschwerdeführer anlässlich seiner Anhörung vom 2. November 2021 geltend, er sei im Jahre 2019 und im Juli 2021 zur Gen- darmerie beziehungsweise zur Sicherheitsdirektion vorgeladen und dort einvernommen worden. Diese Einvernahmen hätten im Zusammenhang mit seiner Verwandtschaft zu einem PKK-Angehörigen (sein Onkel) und seinem noch ausstehenden Militärdienst gestanden. Die Behörden hätten ihn nach den Einvernahmen ohne weiteres freigelassen; danach sei bis zur Ausreise nichts mehr vorgefallen (vgl. SEM-Akte A15 F86 ff. und F105). Zudem verneinte der Beschwerdeführer die ihm gestellte Frage nach ei- nem allfälligen laufenden oder abgeschlossenen Strafverfahren in der Tür- kei (A15 F71). Er erwähnte ferner, in der Türkei einen Anwalt engagiert zu haben, der bisher aber keine Akteneinsicht erhalten habe, wobei es um die Akten betreffend seine Aussagen bei der Gendarmerie gehe (vgl. A15 F10 f.). In der Stellungnahme zum Entscheidentwurf vom 10. November 2021 wies er erneut auf das Engagement eines Anwalts hin (vgl. A17). Vor diesem Hintergrund wäre deshalb zu erwarten gewesen, dass er nicht erst im Januar 2022 von einem gemäss den eingereichten Dokumenten spä- testens im (...) 2021 gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahren und ei- ner Anklage der Staatsanwaltschaft G. _____ vom (...) 2021 erfahren hätte. So steht im eingereichten Urteil vom (...) 2022 zu dieser Angelegen- heit nämlich, dass der Beschwerdeführer zwar nicht anwesend gewesen, jedoch vom Anwalt J. _____ vertreten worden sei. Der in diesem Verfah- ren gegen ihn erhobene Verdacht der Propaganda für eine terroristische Organisation wurde im Wesentlichen damit begründet, dass er mittels Posts auf Social-Media Propaganda für Terrororganisationen geteilt und am 1. Mai 2021 eine Aufschrift der HDP an Hauswänden angebracht habe.

E-5383/2021 Seite 11 Ein solcher Vorwurf stand in der im vorinstanzlichen Verfahren erwähnten zweiten Einvernahme vom Juli 2021 jedoch nicht zur Debatte, obwohl die Behörden zu diesem Zeitpunkt davon hätten Kenntnis haben müssen. Diesfalls hätten sie den Beschwerdeführer wohl auch nicht ohne weiteres wieder gehen lassen. Abgesehen davon hat der Beschwerdeführer im vo- rinstanzlichen Verfahren nie geltend gemacht, sich in dieser Art und Weise sowie in dieser Intensität politisch betätigt zu haben; er habe für die HDP Plakate verteilt, sei aber nicht deren Mitglied gewesen (vgl. A15 F67 f.). Darauf verwies er auch in seiner Replik (vgl. E. 4.4). Hätten ihn die türki- schen Behörden

tatsächlich der Propaganda für eine terroristische Organisation verdächtigt, wäre zu erwarten gewesen, dass sie ihn bereits früher damit konfrontiert oder gar dafür belangt hätten (vgl. A15 F65, F89 ff.). Zudem wäre damit zu rechnen gewesen, dass ihn die Behörden bei seinen Eltern, wo er bis zuletzt gewohnt hat, gesucht hätten, zumal er seinen Wohnort erst am (...) August 2021 verlassen hat. Dieser war den Behörden bis dahin offenbar bekannt, soll der Beschwerdeführer doch im Juli 2021 vom Dorfvorsteher persönlich aufgesucht worden sein, damit er sich bei der Gendarmerie zwecks Einvernahme melde (vgl. A15 F94). Ausserdem wäre die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit grosser Wahrscheinlichkeit seinem Vater bekannt gewesen, der ihn sicher darüber informiert hätte, zumal der Beschwerdeführer nach seiner Ausreise weiterhin mit ihm in Kontakt gestanden habe (vgl. A15 F13 und A17). Dieser habe ihm nämlich vier bis fünf Tage vor der Anhörung vom 2. November 2021 mitgeteilt, dass sich die Militärbehörden telefonisch nach ihm erkundigt hätten (vgl. A15 F14). Schliesslich ergeben sich auch aus dem Inhalt des eingereichten Schreibens der HDP vom (...) 2021 keine neuen Erkenntnisse für das vorliegende Verfahren. Vielmehr enthält dieses Angaben, die denjenigen des Beschwerdeführers widersprechen. So steht darin, es sei gegen den Beschwerdeführer eine Untersuchung eingeleitet worden, weil er an der von der HDP organisierten Neujahrsfeier teilgenommen und an der Guerilla-Trauerfeier sowie bei der Parteilarbeit mitgewirkt habe. Derartiges hat der Beschwerdeführer bisher nicht vorgebracht. Zudem wird ausgeführt, die Polizeikräfte hätten wegen ihm das Haus seiner Mutter – K._____ – mehrmals durchsucht und diese in Untersuchungshaft genommen. Der Beschwerdeführer hat demgegenüber nie erwähnt, dass seine Mutter wegen einer behördlichen Suche nach ihm in Untersuchungshaft genommen worden sei. Auch der Hinweis im Schreiben der HDP, der Beschwerdeführer habe als Parteimitglied unter Druck gestanden und deshalb ausreisen müssen, widerspricht seinen Angaben, wonach er nicht Mitglied der HDP gewesen sei. Insgesamt ist dieses Schreiben somit – im Einklang mit den entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz – als Gefälligkeitsschreiben

E-5383/2021 Seite 12 mit geringem Beweiswert zu qualifizieren und stellt überdies auch die Ausführungen des Beschwerdeführers in Frage.

E. 5.2.3

Ausserdem enthalten die Ausführungen in der Beschwerdeschrift weitere Ungereimtheiten, welche die Zweifel an der neu vorgebrachten Verfolgungssituation wegen angeblich terroristischer Aktivitäten erhärten. So machte der Beschwerdeführer geltend, er sei im Zuge der in seinem Haus durchgeführten Razzien auf den Posten mitgenommen worden. Demgegenüber machte er anlässlich der Anhörung nie geltend, dass er seitens der Behörden mitgenommen worden sei, vielmehr sei er jeweils hingegangen (vgl. A15 F89, F93 f.). Des Weiteren wies er auf Beschwerdebene erstmals darauf hin, bei den Einvernahmen unter Androhung von Nachteilen zur Herausgabe von Informationen über den Onkel aufgefordert worden zu sein. In der Anhörung hat er im Gegensatz dazu erwähnt, man habe ihm Fragen gestellt (vgl. A15 F85 ff.). Die Drohungen, die man ihm und seinem Bruder gegenüber ausgesprochen habe, sollen nicht im Zusammenhang mit der Herausgabe von Informationen über den Onkel, sondern im Kontext des bevorstehenden Militärdienstes – und der ihnen dort in Aussicht gestellten möglichen Nachteile mit Todesfolge wegen der Tätigkeit ihres Onkels – gestanden haben (vgl. A15 F65 und F112).

E. 5.3

Insgesamt ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass er im Zeitpunkt seiner Ausreise flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteilen ausgesetzt war respektive aus heutiger Sicht eine objektiv begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG hat. Demnach hat die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und entsprechend auch sein Asylgesuch folgerichtig abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E-5383/2021 Seite 13

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 7.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in

Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit

E-5383/2021 Seite 14 einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihm das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 7.2.3

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.2

Auch unter Berücksichtigung des Wiederaufflammens des türkisch-kurdischen Konfliktes sowie der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen PKK und staatlichen Sicherheitskräften seit Juli 2015 in verschiedenen Provinzen im Südosten des Landes sowie der Entwicklungen nach dem Militärputschversuch vom Juli 2016 ist gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts – auch für Angehörige der kurdischen Ethnie – in der gesamten Türkei (mit Ausnahme der Provinzen Hakkari und ■■■rnak [vgl. dazu BVGE 2013/2 E. 9.6]) nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen auszugehen. Mithin liegt keine generelle Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisungen vor (vgl. statt vieler Urteile des BVGer D-5950/2023 vom 15. Dezember 2023 E. 9.3.2 und E-6224/2019 vom 19. April 2023 E. 8.3.2 m.w.H. sowie auch das Referenzurteil E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 7.3.1).

E. 7.3.3

Am 6. Februar 2023 forderten schwere Erdbeben im Südosten der Türkei tausende Todesopfer und zerstörten Grossteile der Infrastruktur. Der türkische Präsident verhängte daraufhin den Ausnahmezustand über die

E-5383/2021 Seite 15 elf betroffenen Provinzen (Kahramanmaraş, Hatay, Gaziantep, Osmaniye, Malatya, Adiyaman, Adana, Diyarbakir, Kilis, Sanliurfa und Elazig). Im Referenzurteil E-1308/2023 vom 19. März 2024 kam das Gericht zum Schluss, dass sich die vom SEM definierte Praxis, wonach der Ausnahmezustand in den elf von den Erdbeben im Februar 2023 betroffenen Provinzen am 9. Mai wieder aufgehoben worden

sei (a.a.O., E. 11.3), als sach- gerecht erweise. Demnach sei für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Wegweisungen in die betroffenen Gebiete eine einzelfallweise Prüfung der individuellen Lebenssituation der Betroffenen vorzunehmen. Zu berück- sichtigen sei dabei die Situation vulnerabler Personen, insbesondere ge- brechlicher, behinderter (oder sonst beeinträchtigter) sowie chronisch kran- ker Menschen, welche in die stark betroffenen Provinzen Hatay, Adiyaman, Kahramanmaras und Malatya zurückkehren müssten. Bei festgestellter Unzumutbarkeit der Rückkehr in eine der elf Erdbebenbetroffenen Provin- zen sei in einem zweiten Schritt die Frage nach einer zumutbaren Aufent- haltsalternative in einer anderen Region der Türkei zu beantworten (vgl. a.a.O., E. 11; vgl. auch Urteil des BVGer E-1453/2024 vom 27. März 2024 E. 9.3.3.2).

E. 7.3.4

Der Beschwerdeführer stammt aus C._____ (Provinz Kahraman- maras) und damit aus einer von den Erdbeben im Februar 2023 betroffe- nen Gegend. Gemäss seinen Ausführungen in der Eingabe vom 23. Feb- ruar 2023 soll das Haus seiner Eltern, das auch er zuletzt bewohnt habe, eingestürzt sein. Seine Eltern und die restliche Familie sollen unter huma- nitär prekären Bedingungen in einer Notunterkunft leben und dort in Zelten untergebracht sein. Er habe zudem zwölf Verwandte durch das Erdbeben verloren. Eine Rückkehr dorthin sei zurzeit unter keinen Umständen zu- mutbar. Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen jungen, gemäss Akten gesunden Kurden ohne familiäre Verpflichtungen. Vorliegend ist ferner zu berücksichtigen, dass er aufgrund seines Studiums und seiner Arbeit zwi- schen 2015 und 2020 und somit während mehreren Jahren in E._____, Istanbul und F._____ gelebt hat, bevor er im Jahre 2020 wieder nach Hause zurückgekehrt war (vgl. A15 F21 ff.). Er hat einen Universitätsab- schluss und verfügt über gute Kenntnisse der türkischen Sprache sowie über Arbeitserfahrungen in (...) und (...) (A11 und A15 F39 f.). Hinweise auf eine individuelle Vulnerabilität ergeben sich aus den Akten nicht. Damit ist ihm die Rückkehr in seinen Heimatstaat und falls nötig der Aufenthalt in einer anderen, nicht vom Erdbeben betroffenen Region der Türkei,

E-5383/2021 Seite 16 beispielsweise im ihm bekannten E._____, Istanbul oder F._____, zu- zumuten. An dieser Feststellung vermag auch der bedauerliche Umstand nichts zu ändern, dass Angehörige seiner Familie bei den Erdbeben vom Februar 2023 getötet worden oder sonst zu Schaden gekommen seien. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass er über mehrere Verwandte im Ausland verfügt, die ihm bei einer Rückkehr (finanzielle) Unterstützung bie- ten können (vgl. A11 Rz. 3.01 und 3.02). Auch hat er die Möglichkeit, indi- viduelle Rückkehrhilfe (vgl. Art. 73 ff. AsylV 2 [SR 142.312]) zu beantragen, was ihm gegebenenfalls die wirtschaftliche Wiedereingliederung in der Tür- kei erleichtern könnte. Es sind damit keine individuellen Gründe ersichtlich, die gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen.

E. 7.3.5

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständi- gen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Rei- sedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass an dieser Schlussfolgerung auch die Tatsache nichts ändert, dass sich der Beschwerdeführer seit nahezu drei Jahren in der Schweiz aufhält und gemäss dem eingereichten Arbeitsvertrag vom 4. März 2022 erwerbstätig ist, zumal diese Umstände bezüglich Wegweisung und Vollzug unbeachtlich sind.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE,

E-5383/2021 Seite 17 SR 173.320.2]). Der am 3. Januar 2022 einbezahlte Kostenvorschuss wird zur Begleichung der Verfahrenskosten verwendet. (Dispositiv nächste Seite)

E-5383/2021 Seite 18

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.